Rechtssache C-316/92

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung einer Richtlinie"

Bericht des Berichterstatters I - 3659
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauro vom 26. Mai 1993 I - 3662
Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 1993 I - 3663

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Nicht bestrittene Vertragsverletzung
(EWG-Vertrag, Artikel 169)

BERICHT DES BERICHTERSTATTERS in der Rechtssache C-316/92 *

I — Sachverhalt

1. Die Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. L 322, S. 20) wurde im Rahmen der Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erlassen. Diese gemeinsame Politik umfaßt die Verwirklichung eines Verkehrsmarktes, der zur Förderung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit die Koordinierung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers verlangt.

* Verfahrenssprache: Deutsch.

2. Artikel 11 dieser Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis."

3. Da die deutsche Regierung die Kommission nicht vom Erlaß von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie in Kenntnis gesetzt hatte, richtete die Kommission an sie am 26. September 1989 ein Schreiben, in dem sie aufgefordert wurde, sich unter den Bedingungen des Artikels 169 EWG-Vertrag zu diesem Sachverhalt zu äußern.

4. Mit Mitteilung vom 24. November 1989 antwortete die deutsche Regierung, daß das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie eingeleitet worden sei, machte jedoch außerdem geltend, daß sehr unterschiedliche Auffassungen über etwaige Anforderungen für den Zugang zum Beruf des Binnenschiffsunternehmers bestünden. Sie ersuchte die Kommission, eine Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten in dieser Frage durchzuführen.

5. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht bestritten hatte, daß sie Maßnahmen zur Umsetzung hätte treffen müssen, gab die Kommission am 24. Juli 1990 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie feststellte, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen habe. Sie forderte sie außerdem auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen. Zu dem von der deutschen Regierung erhobenen Einwand äußerte die Kommission die Ansicht, daß eine Koordinierung der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten zwar wünschenswert sein möge, in der Richtlinie jedoch nicht vorgesehen sei und keinesfalls eine Überschreitung der Umsetzungsfrist rechtfertigen könne.

6. Mit Schreiben vom 21. September 1990 teilte die deutsche Regierung mit, daß das Gesetzgebungsverfahren immer noch andauere.

II — Klageschrift und Anträge der Parteien

7. Mit Klageschrift, die am 20. Juli 1992 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die *Kommission* eine Klage erhoben, mit der sie beantragt,

— festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstößt, indem sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie 87/540/EWG nachzukommen, oder diese Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

8. Die *Bundesrepublik Deutschland* ist den Anträgen der Kommission nicht entgegengetreten.

9. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts und mit Zustimmung der Parteien gemäß Artikel 44a der Verfahrensordnung beschlossen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

10. Die *Kommission* bemerkt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 189 Absatz 3 und Artikel 5 EWG-Vertrag verpflichtet seien, die Bestimmungen einer Richtlinie innerhalb der festgesetzten Frist in das innerstaatliche Recht umzusetzen. In Artikel 11 der Richtlinie 87/540 sei diese Frist auf den 30. Juni 1988 festgesetzt worden. Die Kommission ist der Ansicht, die Beklagte habe gegen ihre Verpflichtungen aus diesen Vorschriften verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

11. Die *deutsche Regierung* bestreitet nicht, daß die Richtlinie 87/540 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist umgesetzt worden sei. Sie bemerkt jedoch, daß das Gesetzgebungsverfahren praktisch abgeschlossen sei.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter